



HVBG

HVBG-Info 04/1998 vom 30.01.1998, S. 0365 - 0367, DOK 474:174.4/017-BSG

Waisenrentengewährung neben Erziehungsgeldbezug - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 5 RJ 84/95 - von Prof. Dr. Ulrich BECKER, Regensburg

Waisenrentengewährung neben Erziehungsgeldbezug (§ 1267 Abs. 1 Satz 2 RVO a.F.; §§ 1 Nr. 4, 9 Satz 1, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 BErzGG);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 5 RJ 84/95 - von Prof. Dr. Ulrich BECKER in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1/1998, S. 35-37

Das BSG hat mit Urteil vom 29.4.1997 - 5 RJ 84/95 - (= HVBG-INFO 1997, S. 2028-2032) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine in Berufsausbildung befindliche Waise, die Erziehungsurlaub antritt, hat neben dem Bezug von Erziehungsgeld weiterhin Anspruch auf Gewährung von Waisenrente.
2. Das Berufsausbildungsverhältnis wird durch den Antritt des Erziehungsurlaubs weder endgültig noch vorläufig beendet ("unterbrochen"), sondern lediglich hinsichtlich der Verwirklichung der aus ihm grundsätzlich folgenden Rechte und Pflichten ausgesetzt.

Orientierungssatz:

Im Gegensatz zur Waisenrente, bei der wie bei jeder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung die Unterhaltersatzfunktion im Vordergrund steht, handelt es sich beim Erziehungsgeld ausdrücklich nicht um eine Lohnersatzleistung, sondern um eine familienpolitisch motivierte Sozialleistung, die die Kindererziehung in den ersten Lebensjahren fördern soll. Die im BErzGG vorgesehenen Leistungen bezwecken mithin nicht, dem erziehenden Elternteil Unterhaltsaufwendungen zu ersetzen, berechtigt, Unterhaltszahlungen wegen des Bezuges von Erziehungsgeld zu kürzen oder einzustellen (§ 9 S. 1 BErzGG). Diese Vorschrift dokumentiert den Willen des Gesetzgebers, die Leistungen nach dem BErzGG dem Erziehungsgeldberechtigten möglichst ungeschmälert zugute kommen zu lassen, also zusätzlich zu den bestehenden Unterhaltsansprüchen. Demzufolge liegt eine Leistungskumulation nicht vor, denn die Zweckrichtung der verschiedenen Sozialleistungen ist nicht identisch (vgl. BSG vom 20.12.1990 - 4 REg 11/90 = SozR 3-7833 § 6 Nr. 1 und BSG vom 27.9.1990 - 4 REg 27/89 = BSGE 67, 238 = SozR 3-7833 § 1 Nr. 1).